



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

Per E-Mail

Adressatenkreis Verbandsanhörung

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VI.7-BS9101-7b.145111

München, 13.01.2017
Telefon: 089 2186 2058
Name: Frau Hartmann

**Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung
für das Lehramt an beruflichen Schulen (ZALB);
Verbandsanhörung**

Anlage: Entwurf der Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und
Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen
(ZALB), einschl. Vorblatt und Begründung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verordnung soll in Zukunft Studierenden des integrierten Masterstudi-
engangs Berufliche Bildung die Möglichkeit bieten, den Vorbereitungsdienst
für das Lehramt an beruflichen Schulen parallel zum Erwerb des Master-
studienabschlusses durchlaufen zu können.

Die detaillierte inhaltliche Änderung entnehmen Sie bitte dem Vorblatt und
der Begründung zum Entwurf der Verordnung zur Änderung der Zulas-
sungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen
(ZALB). Die Änderungen sind kostenneutral.

Sie erhalten hiermit Gelegenheit, zu dem Entwurf

bis spätestens 01.02.2017

Stellung zu nehmen. Falls Sie sich zum Verordnungsentwurf äußern möchten, bitten wir Sie, Ihre Stellungnahme in elektronischer Form an

maximilian.pangerl@stmbw.bayern.de und

constanze.hartmann@stmbw.bayern.de

zu senden.

Falls Sie sich nicht äußern, gehen wir von Ihrem Einverständnis aus.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Herbert Püls

Ministerialdirektor

Vorblatt

A. Problem:

Nach wie vor herrscht ein eklatanter Mangel an grundständig ausgebildeten Lehrkräften in den beruflichen Fachrichtungen Metalltechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik. Das Staatsministerium hat daher ein hohes Interesse an einer Steigerung der Studenten- und Absolventenzahlen.

Die Technische Universität München bietet seit dem Wintersemester 2016/17 einen aus Mitteln der „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung mitfinanzierten Masterstudiengang Berufliche Bildung Integriert (MBBI) in den Fachrichtungen Metalltechnik sowie Elektro- und Informationstechnik an.

Dieser Masterstudiengang richtet sich an Studierende, die Bachelorstudiengänge in Bereichen der Ingenieurwissenschaften mit Erfolg absolviert haben und sich für das Lehramt an beruflichen Schulen qualifizieren wollen. Auf das Studium eines Unterrichtsfaches wird dabei nicht verzichtet, es besteht die Wahlmöglichkeit zwischen Mathematik und Physik.

Ab dem dritten Semester im Masterstudiengang Berufliche Bildung Integriert soll parallel zum Studium der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen absolviert werden.

Da durch das Konzept des Masterstudiengangs Berufliche Bildung Integriert das für eine Lehrkraft an beruflichen Schulen zu fordernde akademische und berufspraktische Niveau der Ausbildung nach Überzeugung des Staatsministeriums gewährleistet ist, sieht das Staatsministerium in der Einrichtung dieses Masterstudiengangs eine Chance, dem herrschenden Lehrermangel wirksam zu begegnen. Es wird zu evaluieren sein, ob der derzeitige sowie absehbare hohe Bedarf an Lehrkräften in den betroffenen Fachrichtungen durch dieses Modell besser gedeckt werden kann.

B. Lösung:

Um den Studierenden des integrativen Masterstudiengangs die Möglichkeit zu geben, den Vorbereitungsdienst parallel zum Erwerb des Masterabschlusses zu durchlaufen, wird die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen (ZALB) ergänzt.

C. Alternativen:

Keine

D. Kosten:

Keine

2038-3-4-7-1-K

Verordnung

zur Änderung der

Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen

vom [...]

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 26. April 2016 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 und Art. 67 Satz 1 Nr. 3 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 354) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses:

§ 1

Die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen (ZALB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBl. S. 487, BayRS 2038-3-4-7-1-K), die zuletzt durch § 1 Nr. 120 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 5a Experimentierklausel“.
 - b) Der Angabe zu § 26 wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ angefügt.
2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Experimentierklausel

¹Das Staatsministerium kann Absolventen eines Bachelorstudiengangs in den Fachgebieten Metalltechnik, Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Elektro- und Informationstechnik oder vergleichbarer Studiengänge, die ein integriertes Masterstudium Berufliche Bildung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Bayerischen Hochschulgesetzes absolvieren, zum Vorbereitungsdienst zulassen, sofern sie sich mindestens im zweiten Semester dieses Masterstudiengangs befinden. ²Die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen ist nach den Regeln der Lehramtsprüfungsordnung II abzulegen. ³Auf der Grundlage dieser Vorschrift erlassene Rechtsakte und erworbene Qualifikationen bleiben auch im Falle eines Außerkrafttretens dieser Vorschrift unberührt.“

3. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „ , Außerkrafttreten“ angefügt.
- b) Der Wortlaut wird Satz 1.
- c) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²§ 5a tritt am 8. September 2020 außer Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Begründung:

Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung; Paragraphenbremse

Die Erweiterung der Zulassungsmöglichkeiten zum Vorbereitungsdienst kann nur durch Ergänzung der betroffenen Verordnung erreicht werden. Die Paragraphenbremse steht den vorgeschlagenen Änderungen nicht entgegen. Die Paragraphenbremse greift nicht bei Regelungen für zeitlich einmalige oder beschränkte Sachverhalte, die aus sich heraus, also wesensgemäß zeitlich beschränkt sind (Nr. 3.5 der Ausnahmefallgruppen). Mithilfe der Experimentierklausel sollen neue Zulassungsmöglichkeiten zum Vorbereitungsdienst während eines klar definierten Zeitraums erprobt werden, für die formale Wiederaufhebung der Vorschrift ist bereits durch eine Regelung zum Außerkrafttreten gesorgt.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1 Nr. 1:

Die Inhaltsübersicht wird der in der Verordnung vorgenommenen Änderung angepasst.

Zu § 1 Nr. 2:

Die neue Vorschrift ermöglicht die Durchführung des im Zuge der vom BMBF geförderten Offensive Lehrerbildung für Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen aus ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen eingerichteten integrierten Masterstudiengang. Dieser ermöglicht den Quereinstieg in den Lehrerberuf an beruflichen Schulen zur Milderung des Mangels an Lehrkräften in den einschlägigen Fachrichtungen. Auf der Grundlage der Experimentierklausel erlassene Rechtsakte, wie insbesondere die Zulassung zum Vorbereitungsdienst, und erworbene Qualifikationen, wie insbesondere der Erwerb der Lehramtsbefähigung, sollen auch bei einem Wegfall der Klausel ihre Gültigkeit behalten bzw. den Absolventinnen und Absolventen erhalten bleiben.

Zu § 1 Nr. 3:

Die Gültigkeit der Experimentierklausel wird zeitlich begrenzt, um im Anschluss an die Testphase die Wirksamkeit der Maßnahme zu bewerten.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung zum 1. September 2017.